

senschaftlichen Kenntnisse ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

besorgt über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Rechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/198, in der sie beschloss, das Mandat des Freiwilligen G(Tw[()6.1(s)-4.5,)Tj*nuss024 TD.0006 Tc.2015 1w[(sen7, u)-5.Nati(-)]TJauu41 Tf.cnlm4[()

Teilnahme und im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, teilzunehmen, und in der sie die Staaten nachdrücklich dazu aufforderte, Beiträge an den Fonds zu leisten,

1. begrüßt die Arbeit des Expertenmechanismus für

gapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Georgien, Irland, Kanada, Lettland, Litauen, Marshallinseln, Monaco, Niederlande, Palau, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Australien, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Griechenland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Samoa, San Marino, Schweiz, Slowenien, St. Lucia, Tonga, Ukraine, Zypern.

66/143. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹³ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004²¹⁴ und 2005/5 vom 14. April 2005²¹⁵ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere die Resolutionen 7/34 vom 28. März 2008²¹⁶ und 18/15 vom 29. September 2011²¹⁷, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142

vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008, 64/147 vom 18. Dezember 2009 und 65/199 vom 21. Dezember 2010 zu dieser Frage und die Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008, 64/148 vom 18. Dezember 2009 und 65/240 vom 24. Dezember 2010 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

sowie unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisation eingestuft und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

ferner unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²¹⁸, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009²¹⁹, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in dieser Hinsicht höchst beunruhigt darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnliche extremistische ideologische Bewegungen ausbreiten,

darin erinnernd dass die internationale Gemeinschaft 2010 den fünfundsechzigsten Jahrestag des Sieges im Zweiten Weltkrieg feierte, und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass am 6. Mai 2010 eine feierliche Sondersitzung der

1. bekräftigt die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban²¹⁸ und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz²¹⁹, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilen und erklären, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 65/199 der Generalversammlung erstellt wurde²²¹;

3. spricht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihre Anerkennung dafür aus, dass sie entschlossen ist, den Kampf gegen den Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz als eine der vorrangigen Tätigkeiten ihres Amtes weiterzuführen;

4. bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden oder dass versucht wird, sie dazu zu erklären;

5. bekundet ihre Besorgnis über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949²²², voll zu erfüllen;

6. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufkommen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt gegen Angehörige nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachli-

cher Minderheiten, wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung festgestellt;

7. bekräftigt dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹³ beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen können, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹² und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

8. betont dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschmutzen, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, begangen wurden, und die Gedanken von Jugendlichen vergiften und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und gegen die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

9. betont außerdem, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu ver-

13. unterstreicht die Empfehlung des Sonderberichter-

seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abzugeben und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einzuholen und zu berücksichtigen;

24. ersucht den Sonderberichtersteller, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem von der Versammlung in Ziffer 23 genannten Ersuchen der Menschenrechtskommission eingeholt wurden, Berichte über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere hinsichtlich ihrer Ziffern 4, 5, 7, 8, 13 und 14, zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner zwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

25. dankt den Regierungen, die dem Sonderberichtersteller bei der Erstellung seines Berichts an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;

26. dankt außerdem den Akteuren der Zivilgesellschaft, die auf unparteiische und unvoreingenommene Weise zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beitragen;

27. unterstreicht die Bedeutung solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie extremistische ideologische Bewegungen;

28. legt den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen nahe mit dem Sonderberichtersteller bei der Erfüllung der in Ziffer 23 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

29. legt den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren nahe Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

30. beschließt mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 66/144

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 138 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/460, Ziff. 17)²²⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinational-

ler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

66/144. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung